

Turnordnung Jahn Hemeln von 1922

Geschehen Hemeln, den 20. April 1922 im Gasthause
von Bernhard Bühler

Turnordnung

Gemäß § 25 unseres Grundgesetzes wird folgende
Turnordnung beschlossen:

1. Aufsicht beim Turnen.

Nach § 10 und § 16 unseres GG hat der Turnwart die Aufsicht
auf dem Turnplatze, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Im Verhinderungsfalle wird er von den Vorturnern vertreten.

2. Turnstunde, Turnzeit.

Der Turnwart bestimmt die Turnstunde unter Berücksichtigung
der jeweiligen Zeit- Arbeits und sonstigen Verhältnisse. In
Zweifelsfällen entscheidet Mehrheitsbeschluß. Es soll, soweit
möglich, jede Woche zweimal geturnt werden. Die Mindest-
Dauer jeder Turnstunde beträgt 1 - 1 ½ Stunde.

3. Antreten.

Der Turnwart hat zu sorgen, daß pünktlich angetreten wird.
Fehlende Turner müssen beim Antreten abgemeldet werden.
Wer nach dem Antreten erscheint, hat sich unter Angabe der
Gründe für die Verspätung zu melden.

4. Riegenordnung.

Die Riegenführer sollen für Ordnung in den Riegen
sorgen. Widerspenstige Turner sind dem Vorstand
zu melden und nach Absatz 5 dieser Turnverordnung
zu bestrafen. Während des Turnens hat niemand seine
Riege zu verlassen.

5. Verletzung der Turnordnung.

Wer wiederholt in grober Weise die Turnordnung verletzt,
insbesondere durch Rauchen während des Turnens, Ungehorsam
gegen Turnwart oder Riegenführer, fortgesetztes unbe-
gründetes Zuspätkommen oder sonstiges schlechtes
Betragen ist nach zweimaligem Verweis durch den
Vorstand aus dem Verein auszuschließen, ohne daß es
der in § 21 des G. G. vorgesehenen Abstimmung bedarf.

6. Schluß der Turnstunde.

Zum Schluß der Turnstunde wird angetreten, für
das Wegräumen der Geräte ist zu sorgen, dann
wird verlesen und weggetreten.

7. Buchführung.

Beim Antreten wird verlesen, die zum Turnen
anwesenden Turner sind durch einen senkrechten
Strich, die Entschuldigten mit einem Punkt zu
bezeichnen. Wer nach dem Antreten erscheint, und sich
ordnungsgemäß meldet, wird, wenn die Verspätung
begründet ist, durch einen senkrechten Strich, wenn
nicht begründet als unentschuldigt gefehlt durch ein +
bezeichnet. Weiter sind als unentschuldigt gefehlt
durch ein + zu bezeichnen alle Turner, welche 1. beim

Antreten unentschuldig fehlen 2. bei verspätetem Eintreffen sich nicht ordnungsgemäß gemeldet haben, 3. die sich während des Turnens ohne Grund entfernt haben.

8. Allgemeines.

Diese Turnordnung ist den Turnern durch Aushang bekannt zu geben. Jeder Turner hat sich im Interesse ferneren Gedeihens unseres Vereins, dessen Zweck nach § 1 unseres G. G. „Förderung des Turnens durch Wort und Tat“ ist, für strikte Durchführung dieser Turnordnung einzusetzen.

Der Vorstand
Gründewald

Der Schriftführer
Wilh. Bischoff